VERORDNUNG (EWG) Nr. 1528/75 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1975

über die vorübergehende Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1036/75 vorgesehenen Destillation von Tafelwein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/75 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1036/75 des Rates vom 21. April 1975 über allgemeine Regeln für die Destillation von Tafelwein in der Zeit vom 7. Juni 1975 bis 31. Juli 1975 (3) sieht vor, daß in den Fällen, in denen eine Brennerei gezwungen ist, jegliche Destillation auf Grund einer behördlichen Anweisung auszusetzen, beschlossen werden kann, daß die Destillationsarbeiten in dieser Brennerei während einer Anzahl von Tagen fortgesetzt werden können, die die zulässige Höchstdauer nicht überschreitet. Eine Reihe von Brennereien könnte tatsächlich gezwungen sein, die Arbeiten eine bestimmte Zeitlang auszusetzen. Um die Destillationsmöglichkeiten im Hinblick auf die Sanierung des Marktes maximal auszunutzen, erscheint es angebracht, von der obengenannten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wenn die in der Verordnung (EWG) Nr. 1036/75 genannte Destillation in einer Brennerei auf Grund einer behördlichen Anweisung unterbrochen wurde, ermächtigen die Mitgliedstaaten diese Brennerei in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der gleichen Verordnung zur Wiederaufnahme der Arbeiten nach der Unterbrechung unter folgenden Voraussetzungen:

a) die Destillationsverträge müssen vor dem 1. Juli 1975 abgeschlossen worden sein,

b) die Übernahme des Weins durch die Brennerei muß vor dem unter a) genannten Zeitpunkt erfolgt sein,

c) die Gesamtdauer der genannten Arbeiten darf 55 Tage nicht überschreiten,

d) die Arbeiten müssen in jedem Fall bis zum 20. Oktober 1975 beendet sein.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die erteilten Ausnahmegenehmigungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 103 vom 23. 4. 1975, S. 3.